

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ
Postfach 100 242 | 01072 Dresden

Frau
Lea Schubert
c/o Open Knowledge Foundation

- per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Frau Spindler

Durchwahl
Telefon +49 351 8585-0
Telefax +49 351 8585-500

verfassungsschutz@
lfv.smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15. August 2018

Aktenzeichen und Dok.-Nr.
(bitte bei Antwort angeben)
13-017-S-600007-0000-
0004/2018

Dok.-Nr.: 18085101.0

Dresden,
7. September 2018

Vollzug des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG)

Ihr Antrag vom 15. August 2018 auf Zugang zu Internen Richtlinien und Weisungen zum Umgang mit Anfragen nach dem IFG, TG und dem UIG

Sehr geehrte Frau Schubert,

mit Ihrem o. g. Antrag begehren Sie gegenüber dem LfV Sachsen die Zusendung aller internen Richtlinien, Weisungen und Leitfäden zum Umgang mit und zur Beantwortung von Anfragen nach dem Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetz, sowie nach dem Umweltinformationsgesetz - besonders wenn die Anfragen über fragdenstaat.de erfolgen.

Gestützt wird dieses Begehren als Antrag auf Aktenauskunft nach § 4 Abs. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Ein Anspruch auf Zugang zu den o. g. internen Richtlinien, Weisungen und Leitfäden besteht nach diesen Normen nicht.

Das UIG findet auf das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) keine Anwendung, da gemäß § 1 Abs. 2 UIG der Anwendungsbereich grundsätzlich nur für informationspflichtige Stellen des Bundes eröffnet ist.

Ebenfalls keine Anwendung findet die Vorschrift des § 2 Abs. 1 VIG, weil das VIG zum einen gemäß § 1 einen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukten ermöglicht. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich nicht um Informationen i. S. d. VIG. Zum anderen handelt es sich beim LfV um keine informationspflichtige Stelle i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG, weil keine

Hausanschrift:
Landesamt für Verfassungsschutz
Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.verfassungsschutz.sachsen.de



einschlägige öffentlich-rechtliche Aufgabe oder Tätigkeit seitens des LfV wahrgenommen wird.

Ihr Antrag kann sich auch nicht nach dem SächsUIG richten, da es sich bei den begehrten o. g. internen Richtlinien, Weisungen und Leitfäden um keine Umweltinformationen i. S. d. § 2 Abs. 2 SächsUIG handelt.

Der Anspruch kann auch nicht auf das IFG gestützt werden, da gemäß § 1 Abs. 1 IFG der Anwendungsbereich grundsätzlich nur für Behörden des Bundes eröffnet ist. In Sachsen existiert kein Informationsfreiheitsgesetz.

Nach alledem besteht kein Auskunftsanspruch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dirk Belling
Referatsleiter

